

# Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin



---

Nummer 26/2023 vom 6. Dezember 2023

---

## Inhaltsverzeichnis:

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 636 „Auf dem Sand – Nord“

Genehmigung und Wirksamkeit der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes

---

### Herausgeber:

Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin  
Tel.: 02241/243-393, Fax: 02241/243-77393, E-Mail: [amtsblatt@sankt-augustin.de](mailto:amtsblatt@sankt-augustin.de)

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

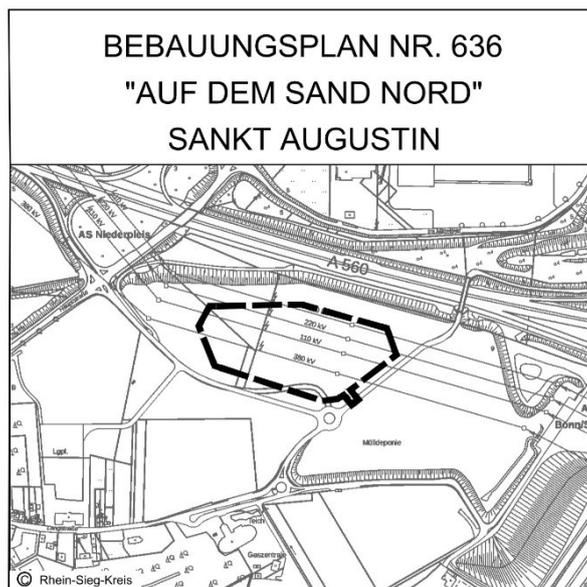
Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt. Amtliche Bekanntmachungen können darüber hinaus kostenlos im Internet unter [www.sankt-augustin.de](http://www.sankt-augustin.de) abgerufen werden.

Eine regelmäßige Übersendung des Amtsblattes in Papierform erfolgt gegen Vorauszahlung eines Jahreskostenbeitrages in Höhe von 30,00 €.

# Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



## Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 636 „Auf dem Sand – Nord“



Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 09.02.2023 folgenden Beschluss gefasst. „Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, den Bebauungsplan Nr. 636 „Auf dem Sand - Nord“ einschließlich Begründung und örtlicher Bauvorschriften als Satzung. [...]“

Der vorgenannte Ratsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 636 in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb des Entsorgungs- und Verwertungsparks Niederpleis der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft (RSAG). Er befindet sich unterhalb von Hochspannungsfreileitungen und umfasst einen ca. 3,5 ha großen Bereich in der Gemarkung Buisdorf, Flur 4, Parzelle 2, 3, 4, 41, 42, 44 jeweils teilweise. Im Süden und Osten verlaufen im Abstand von 30 m bzw. 22 m Deponiestraßen, im Norden befindet sich in einem Abstand von ca. 40 m die Böschung zur Autobahn A 560. Im Westen schließen sich weitere Rekultivierungsflächen an. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ist aus dem abgedruckten Kartenausschnitt der Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2020 ersichtlich.

### Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates vom 09.02.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 636 „Auf dem Sand - Nord“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan, die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB können während der Dienststunden

montags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
dienstags bis donnerstags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im 1. Obergeschoss des Technischen Rathauses der Stadt Sankt Augustin, An der Post 19, 53757 Sankt Augustin im Fachdienst 6/10/1 (Stadtplanung), eingesehen werden.

Die Unterlagen sind zudem auf der Internetseite [www.sankt-augustin.de](http://www.sankt-augustin.de) (Planung und Bauen → Bebauungspläne → Ortsteil Niederpleis) abrufbar. Diese Bekanntmachung kann ebenfalls auf der Internetseite [www.sankt-augustin.de](http://www.sankt-augustin.de) (Rathaus und Politik → Veröffentlichungen → Amtliche Bekanntmachungen) eingesehen werden.

### Hinweise

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:
  - „(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
  - (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“
2. § 215 Abs. 1 BauGB:

„Unbeachtlich werden

  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

3. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW:  
„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,  
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,  
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,  
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder  
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“
4. Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sankt Augustin, den 27.11.2023

gez. Dr. Max Leitterstorf, Bürgermeister

# Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



## Genehmigung und Wirksamkeit der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes



Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 19.10.2023 folgenden Beschluss gefasst: „Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich in der Gemarkung Buisdorf, Flur 4, Parzelle 2, 3, 4, 41, 42, 44 jeweils teilweise sowie die dazugehörige Begründung.“

Die Bezirksregierung Köln als höhere Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 09.11.2023, Aktenzeichen 35.2.11-93.98/23, die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sankt Augustin gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB hiermit bekannt gemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 14. Änderung des Flächen-nutzungsplanes der Stadt Sankt Augustin wirksam.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt innerhalb des Entsorgungs- und Verwertungsparks Niederpleis der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft (RSAG). Er befindet sich unterhalb von Hochspannungsfreileitungen und umfasst einen ca. 3,5 ha großen Bereich in der Gemarkung Buisdorf, Flur 4, Parzelle 2, 3, 4, 41, 42, 44 jeweils teilweise. Im Süden und Osten verlaufen im Abstand von 30 m bzw. 22 m Deponiestraßen, im Norden befindet sich in einem Abstand von ca. 40 m die Böschung zur Autobahn A 560. Im Westen schließen sich weitere Rekultivierungsflächen an. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ist aus

dem abgedruckten Kartenausschnitt der Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2020 ersichtlich.

### Bekanntmachungsanordnung

Der abschließende Beschluss des Rates der Stadt Sankt Augustin vom 19.10.2023 sowie die Erteilung der Genehmigung der Bezirksregierung Köln vom 09.11.2023 der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sankt Augustin werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB können während der Dienststunden

montags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
dienstags bis donnerstags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im 1. Obergeschoss des Technischen Rathauses der Stadt Sankt Augustin, An der Post 19, 53757 Sankt Augustin im Fachdienst 6/10/1 (Stadtplanung), eingesehen werden.

Die Unterlagen sind zudem auf der Internetseite [www.sankt-augustin.de](http://www.sankt-augustin.de) (Planung und Bauen → Flächennutzungsplan → Flächennutzungsplanänderungen) abrufbar. Diese Bekanntmachung kann ebenfalls auf der Internetseite [www.sankt-augustin.de](http://www.sankt-augustin.de) (Rathaus und Politik → Veröffentlichungen → Amtliche Bekanntmachungen) eingesehen werden.

### Hinweise

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. § 215 Abs. 1 BauGB:  
„Unbeachtlich werden
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“
2. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW:  
„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“
3. Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sankt Augustin, den 27.11.2023

gez. Dr. Max Leitterstorf, Bürgermeister